
Produktlinie Wincare

Zahnbehandlungsversicherung

Zusatzversicherung für Zahnbehandlungen

Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2017 (Fassung 2017)

Versicherungsträger: Sanitas Privatversicherungen AG

sanitas

Allgemeines

1 Gegenstand der Versicherung

- 1 Versichert sind die wirtschaftlichen Folgen von Zahnerkrankungen und Beiträge an die Zahnprophylaxe.
- 2 Bezahlt werden die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder durch die Zusatzversicherung Diversa Komfort nicht gedeckten Kosten folgender Behandlungen und Arbeiten:
 - konservierende Zahnbehandlungen
 - kieferorthopädische Behandlungen
 - Parodontalbehandlungen
 - zahnprothetische Arbeiten
 - Inlays und Veneers
- 3 Der vereinbarte Selbstbehalt ist in der Police aufgeführt.

2 Anwendbare Bedingungen

Für alle in diesen Zusatzbedingungen (ZB) nicht besonders geregelten Fragen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Produktlinie Wincare für die Zusatzversicherungen nach VVG massgebend.

3 Antragstellung

- 1 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - ein zahnärztliches Attest, wonach die versicherte Person ein saniertes Gebiss besitzt, das im Zeitpunkt des Aufnahmeantrags keine zahnärztliche Behandlung benötigt und bei dem keine Kieferanomalien oder Zahnfehlstellungen bestehen
 - 2 Bitewing-Röntgenaufnahmen, ausser bei Kindern, die das 6. Altersjahr noch nicht vollendet haben
- 2 Für die Reduktion des Selbstbehaltes gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1 sinngemäss.

Leistungen

4 Leistungsumfang

- 1 Als leistungsberechtigte Zahnbehandlungen gelten
 - konservierende und kieferorthopädische Behandlungen sowie Parodontalbehandlungen;
 - zahnprothetische Arbeiten (festsitzender oder abnehmbarer Zahnersatz wie Kronen, Stiftkronen, Stege, Klammern, Brücken, Teil- oder Vollprothesen, Retentionselemente).
 - Inlays (von Zahn Technikern labor- oder computergertigte Füllungen)
 - Veneers (Keramik- oder Kunststoffschalen für Zähne)

- 2 An die Kosten von Zahnprophylaxemassnahmen (Zahnkontrolle, Zahnsteinentfernung) wird pro Kalenderjahr ein Beitrag von CHF 50.– bezahlt.

- 3 In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Produktlinie Wincare für die Zusatzversicherungen nach VVG ist die Unfalldeckung nicht eingeschlossen.

5 Leistungsbegrenzung für zahnprothetische Arbeiten, Inlays und Veneers

Kosten für zahnprothetische Arbeiten, Inlays und Veneers gemäss Ziffer 4.1, zweiter bis vierter Einzug, werden nur bezahlt, wenn die Versicherung mindestens 2 Jahre vor Beginn der entsprechenden Behandlung abgeschlossen wurde. Die Gesamtleistungen für zahnprothetische Arbeiten, Inlays und Veneers zusammen, während der ganzen Versicherungsdauer sind zudem auf die nachstehenden Maximalbeträge begrenzt:

- bei einem Selbstbehalt von 20 %: CHF 8000.–
- bei einem Selbstbehalt von 30 %: CHF 7000.–
- bei einem Selbstbehalt von 50 %: CHF 5000.–

6 Massgebender Tarif

Die Leistungen werden gemäss dem für die Sozialversicherer massgebenden Zahnarzt- bzw. Schulzahnplegetarif unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Behandlungsweise (Art. 32 KVG) übernommen. Die Auszahlung erfolgt an die versicherte Person.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

7 Leistungsausschlüsse

In Ergänzung zu den Leistungsausschlüssen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Produktlinie Wincare für die Zusatzversicherungen nach VVG besteht kein Anspruch auf Leistungen für

- Zahnpflegemittel;
- Ersatz von im Zeitpunkt des Abschlusses der Zahnbehandlungsversicherung fehlenden oder retinierten (zurückgehaltenen) Zähnen;
- kieferorthopädische Massnahmen an Zuständen (z.B. Zahnfehlstellungen, Fehlentwicklungen des Kiefers usw.), die im Zeitpunkt des Abschlusses der Zahnbehandlungsversicherung bereits bestanden.